

(2) Die Lieferer sind verpflichtet, Gefrierschutzmittel nur dann vertraglich zu binden und auszuliefern, wenn die Anfallbetriebe die Regenerierung von Gemischen und den Wiedereinsatz von Regeneraten nachgewiesen haben.

§ 5

(1) Durch die staatlichen Beauftragten für Sekundärrohstoffwirtschaft der Anfallbetriebe ist durch Anleitung, Beratung und Kontrolle auf die Durchsetzung dieser Anordnung Einfluß zu nehmen. Soweit in Anfallbetrieben keine staatlichen Beauftragten für Sekundärrohstoffwirtschaft gemäß den Festlegungen der Vierten Durchführungsbestimmung vom 22. Juni 1981 zur Verordnung zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen — Aufgaben, Pflichten und Rechte der staatlichen Beauftragten für Sekundärrohstoffwirtschaft — (GBl. I Nr. 23 S. 288) tätig sind, ist durch die Leiter dieser Anfallbetriebe festzulegen, durch wen die Aufgaben des Beauftragten zur Durchsetzung dieser Anordnung wahrzunehmen sind.

(2) Für die Anleitung der Beauftragten gemäß Abs. 1 ist der VEB Chemische Werke Buna verantwortlich.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung, der § 3 Abs. 1 und der § 4 treten ab 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Die zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke sind berechtigt, mit Zustimmung des Ministers für Chemische Industrie für ihren Verantwortungsbereich in Abhängigkeit von der Schaffung der materiell-technischen Voraussetzungen für die Regenerierung der Gemische befristete Festlegungen zur Nachweisführung gemäß § 4 zu treffen.

Berlin, den 19. April 1983

Der Minister
für Chemische Industrie

I. V.: Qu a a s
Staatssekretär¹

Anordnung über die Zahlung von Entgelten für Boots- und Angelstege, Bootshäuser, Bootsliegeplätze und ähnliche Anlagen sowie von Gebühren für die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Entnahme von Zooplankton

vom 19. April 1983

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Präsidium des Deutschen Turn- und Sportbundes der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Rechtsträger und Eigentümer von Boots- und Angelstege, Bootshäusern, Bootsliegeplätzen und ähnlichen Anlagen (nachfolgend Anlagen genannt) gemäß § 10 der Anordnung vom 16. Juni 1981 über die fischwirtschaftliche Nutzung der Binnengewässer, die Ausübung des Fischfanges und des Angelsportes im Bereich der Binnenfischerei der DDR — Binnenfischereiorordnung — (GBl. I Nr. 23 S. 290) haben für die beanspruchte Binnengewässerfläche ein jährliches Entgelt gemäß Anlage 1 bis zum 28. Februar für das jeweilige Kalenderjahr an den Fischereiberechtigten zu zahlen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen

— der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane,
— des Deutschen Turn- und Sportbundes (DTSB) der Deut-

schen Demokratischen Republik und seiner angeschlossenen Sportverbände,

- des Deutschen Anglervverbandes (DAV) der Deutschen Demokratischen Republik,
- des Allgemeinen Deutschen Motorsportverbandes (ADMV) der Deutschen Demokratischen Republik,

- der Betriebe und Einrichtungen, die der Instandhaltung und dem Ausbau der Binnenwasserstraßen dienen,
- der Betriebe und Einrichtungen der Wasserwirtschaft,
- des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik.

Bisher gegenüber Bürgern durch den Fischereiberechtigten erhobene Entgelte bleiben, soweit sie niedriger als die in der Anlage 1 aufgeführten sind, weiterhin bestehen.

(2) Wurden für Anlagen entsprechend den Rechtsvorschriften! Vereinbarungen über den Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile abgeschlossen, sind keine Entgelte zu zahlen.

§ 2

(1) Für die gewerbsmäßige (haupt- oder nebenberuflich) Entnahme von Zooplankton aus Binnengewässern gemäß § 21 Abs. 2 der Binnenfischereiorordnung sind für die dazu erforderliche schriftliche Genehmigung Gebühren gemäß Anlage 2 an den Fischereiberechtigten zu zahlen. Die Höhe der Gebühren gemäß Anlage 2 ist durch den Fischereiberechtigten unter Berücksichtigung des vorgesehenen Umfangs der Entnahme von Zooplankton festzulegen.

(2) Die schriftliche Genehmigung für die gewerbsmäßige Entnahme von Zooplankton aus Binnengewässern wird in Form einer personengebundenen Fangkarte durch den Fischereiberechtigten erteilt.

§ 3

Über die vereinnahmten Entgelte gemäß § 1 Abs. 1 und die Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 ist ein Nachweis zu führen. Diese Mittel sind entsprechend der Entscheidung des Rates des Bezirkes im Bezirk zu zentralisieren und für die Hege der Fische und Pflege der Binnengewässer einzusetzen.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Berlin, den 19. April 1983

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
L i e t z^{1,2}

¹ Z. Z. gilt die Bodennutzungsverordnung vom 26. Februar 1981 (GBl. I Nr. 10 S. 105).

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Höhe des jährlichen Entgeltes für Anlagen

1. Das jährliche Entgelt für Anlagen beträgt 1 M je m² beanspruchter Binnengewässerfläche, mindestens jedoch 10 M je Anlage.
2. Die beanspruchte Binnengewässerfläche gemäß Ziff. 1 umfaßt
 - a) die zur zweckentsprechenden Nutzung der Anlagen beanspruchte Binnengewässerfläche, einschließlich Bootsliegeflächen,
 - b) eine Binnengewässerfläche von 1 m Breite um die beanspruchte Binnengewässerfläche gemäß Buchst. a sowie Gelegetschneisen.